



Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Frühzeitige Beteiligung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 20.02.2023 - 20.03.2023 Stand: 07.02.2024

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

(die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind grau hinterlegt)

Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planer/Verwaltung	Entscheidung Gemeinderat
<p>14.02.2023 Amt für Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg</p>	<p>Von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg bestehen keine Einwendungen gegen die oben genannte Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vom Flächennutzungsplan mehrere Grundstücke der Staatsforstverwaltung betroffen sind.</p> <p>Wir bitten daher, die zuständige Dienststelle der Forstverwaltung in das Verfahren einzubeziehen:</p> <p>ForstBW Forstbezirk Altdorfer Wald Hügelstraße 25/1 88074 Meckenbeuren – Kehlen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Dienststelle der Forstverwaltung wird in das weitere Verfahren einbezogen.</p>	
<p>15.02.2023 Bundesamt für Infrastruktur,</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
21.02.2023 Deutsche Telekom Netzproduktion	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>In den Planbereichen können sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Sofern erforderlich, können die entsprechenden Pläne jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p> <p>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleiplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
16.03.2023 Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Grundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

	<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>		
	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB-wissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Dies wird soweit möglich berücksichtigt.</p> <p>Die Abwägung aller Belange hat jedoch ergeben, dass den genannten Grundsätzen nicht in allen Fällen gefolgt werden kann. Ein Beispiel hierfür ist die Inanspruchnahme einer Moorfläche für das im FNP ausgewiesene Gewerbegebiet Meckenbeuren. Begründet werden kann dies mit der Darstellung der Fläche im Regionalplan. Der Regionalplan für die Region Bodensee-Oberschwaben legt in der Gemeinde Meckenbeuren ein Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe im Bereich Ehrlosen gebietsscharf fest. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorge-sehene Nutzung beeinträchtigen können. Dieses Ziel der Raumordnung wurde von der Gemeinde im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung für einen Teilbereich übernommen. Beim Gewerbegebiet „Meckenbeuren“ handelt es</p>	

		<p>sich um das größte Gewerbegebiet in Meckenbeuren. Eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an anderer Stelle würde zusätzliche Nutzungskonflikte mit sich bringen. Gewerbeflächen werden in der Bodenseeregion dringend benötigt (siehe auch Aussagen des Regionalverbands in der Fortschreibung des Regionalplans und Stellungnahme der IHK zur Fortschreibung des FNPs). Ein weiteres Beispiel ist die Fläche der Stiftung Liebenau, welche innerhalb eines Moorkörpers liegt. Die Erweiterung der Stiftung ist standortgebunden, weshalb eine Verlegung an eine andere Stelle im Gemeindegebiet unverhältnismäßig ist.</p>	
	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und – geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage der Planflächen OB1 "Gde. Meckenbeuren, OT Oberer Bezirk (Liebenau): "Spielpark Nord" - bisher SO: "Spielpark" und OB2 "Gde. Meckenbeuren,</p>	<p>Das Verfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet wird von den Eigentümern, der Gemeinde, als auch dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental nicht weiterverfolgt.</p>	

	<p>OT Oberer Bezirk (Liebenau): "PV-Anlage Ottmarsreute" - Photovoltaikanlage - bisher SO: Spielpark + LF" im geplanten Wasserschutzgebiet Meckenbeuren Schwarzenbach-Brunnen, WSG-Zone IIIB (Kreisfläche mit 2 km Radius um Brunnen) wird verwiesen.</p> <p>Aktuell findet im Planungsraum keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>		
	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<p>27.02.2023 Eisenbahn Bundesamt</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes betreffen. Diese werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Durch</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die DB Immobilien, Region Südwest wurde bereits am Verfahren beteiligt und wird weiterhin beteiligt werden.</p>	

	<p>die Nutzungsart Grünfläche/Straße wird auch die Trasse der ehemaligen Bahnstrecke 4523 nach Tett nang gewissermaßen gesichert. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>		
<p>09.03.2023 Deutsche Bahn AG</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die o.g. 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) aus dem Bahnbetrieb kommen kann.</p> <p>Bahnanlagen müssen zukünftig auch für Rettungsschutz zugänglich bleiben.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

	<p>Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R 04-SW(E) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe</p>		
	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Feststellungsbeschluss. Die Deutsche Bahn AG wird weiterhin am Verfahren beteiligt.	
10.03.2023 Vodafone NRW GmbH	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
14.03.2023 Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit	<p>Als Luftfahrtbehörde des Landes bedanken wir uns für die Beteiligung im o.a. Flächennutzungsplan.</p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht können wir Ihnen mitteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das geplante Gebiet liegt im Bau-schutzbereich des Verkehrsflughafens Friedrichshafen. 2. Das geplante Gebiet liegt im Anlagen-schutzbereich des Verkehrsflughafens Friedrichshafen. <p>Wir bitten bei allen Verfahren um Beteiligung, da die Bereiche des Bau-schutzbereichs und des Anlagen-schutzbereichs des Verkehrsflughafens Friedrichshafen betroffen sind.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	
15.03.2023 Terranets BW	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 2. Fortschreibung des oben genannten Flächennutzungsplans. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind nicht dargestellt.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des</p>	Dies wird berücksichtigt. Die Leitungspläne wurden angefordert und die Lage bzw. der Verlauf der Gashochdruckleitungen wurden in den Flächennutzungsplan übernommen.	

	<p>Flächennutzungsplanes verlaufen verschiedene Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens, sowie diverse Anschlussleitungen unter anderem die Gashochdruckleitung Scharenstetten - Lindau, (OST), DN 500, u. die Gashochdruckleitung Ravensburg – Lindau, (GVO), DN 300, des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO). Die TWS Netz GmbH, Ravensburg, hat uns als Pächter dieser Anlagen mit der Betriebsführung beauftragt.</p> <p>Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu Leitungen- u. Anlagen incl. Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). erkennbar, nachfolgend wären wir zumindest von folgenden aufgeführten Flächen betroffen:</p> <p>Gemarkung Meckenbeuren / M4 Tettninger Straße (5,0 ha) Gemarkung Meckenbeuren / M6 Gewerbegebiet Meckenbeuren (15,26 ha)</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die</p>	<p>Die genaue Lage der Schutzstreifen ist in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren abzustimmen.</p> <p>Außerdem werden Hinweise in die Steckbriefe der betroffenen Entwicklungsflächen übernommen.</p>	
--	--	--	--

	<p>den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> <p>Sollten Sie digitale Leitungsdaten wünschen, nehmen Sie bitte mit unserem Fachgebiet Dd / H. Diegel (vermessung-daten@terranets-bw.de), Tel. Nr. 0711-7812 1374 Kontakt auf.</p>		
<p>15.03.2023 Landratsamt Ravensburg</p>	<p>Allgemeine Einschätzung Es bestehen keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen</p> <p>A. Verkehr, Naturschutz [X] keine Anregungen</p> <p>B. Straßenrecht Tel. 0751 85-2412</p> <p>Soweit aus den Anhörungsunterlagen ersichtlich, besteht keine Betroffenheit der Kreisstraßen im Landkreis Ravensburg. Die Zuständigkeit für die straßenrechtl. Beurteilung für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen im betroffenen Plangebiet liegt beim Regierungspräsidium Tübingen, REFERAT 42 – Steuerung und Bauverfahren, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Frau Julia Mayer, Telefon: +49 (0) 7071 757-3614, E-Mail: Julia.Mayer@rpt.bwl.de</p> <p>C. Verkehrsrecht</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

	<p>Tel. 0751 85-5213</p> <p>Die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit für das Gemeindegebiet Meckenbeuren liegt beim Landratsamt Bodenseekreis. Für das LRA Ravensburg, Straßenamt ist keine straßenverkehrsrechtliche Betroffenheit erkennbar.</p>		
<p>16.03.2023 Handwerkskammer Ulm</p>	<p>Die Handwerkskammer Ulm begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets „Ehrenlosen-Erweiterung“ mit 15 ha zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft.</p> <p>Dieses Vorranggebiet schließt an den bestehenden Gewerbestandort der Gemeinde Meckenbeuren südlich der Daimlerstraße an und gewährleistet eine nachhaltige regionale Entwicklung im Bereich Industrie und Gewerbe.</p> <p>Mit der Ausweisung eines 15 ha großen Gewerbeareals stärkt Meckenbeuren seinen Arbeits- und Wirtschaftsstandort.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>17.03.2023 IHK Weingarten</p>	<p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meckenbeuren abzugeben, was wir hiermit gerne tun.</p> <p>Die Gemeinde Meckenbeuren möchte ihrer Funktion als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe gerecht werden und mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans neue Gewerbeflächen ausweisen. Im Bodenseekreis besteht eine Unterdeckung des Gewerbeflächenbedarfs: in der Fortschreibung des Regionalplans für die Region Bodensee-Oberschwaben wird für den Bodenseekreis ein Gewerbeflächenbedarf für die nächsten 15 Jahre in Höhe von mindestens 225 ha ausgewiesen. Mit den geplanten Gewerbeflächen in Höhe von 118 ha bleibt der neue Regionalplan weit unter diesem Mindestbedarf. Insofern kann die Ausweisung der Gewerbeflächen in</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung werden die Ergebnisse der Standortzufriedenheitsumfrage ergänzt.</p>	

	<p>Meckenbeuren die Situation im Bodenseekreis entspannen. Aber es gilt insbesondere auch, den nachgewiesenen Bedarf der Unternehmen vor Ort zu decken.</p> <p>Die IHK Bodensee-Oberschwaben hat zwischen Februar und April 2022 eine Standortzufriedenheitsumfrage unter ihren Mitgliedsbetrieben durchgeführt. Die Unternehmen wurden um ihre Einschätzung von 32 Standortfaktoren hinsichtlich der Wichtigkeit und der Zufriedenheit gebeten. Außerdem wurden die Unternehmen danach gefragt, ob sie in den nächsten Jahren flächenmäßig am Ort erweitern wollen.</p> <p>Knapp 21 Prozent der Unternehmen in Meckenbeuren haben das vor, dieser Wert liegt über dem Schnitt des Bodenseekreises, in dem 18 Prozent der Unternehmen flächenmäßig erweitern wollen. Als die wichtigsten fünf Handlungsbedarfe in der Gemeinde Meckenbeuren haben sich folgende Standortfaktoren herauskristallisiert: Verfügbarkeit von Wohnraum, Mobilfunk-Netzabdeckung, Verfügbarkeit beruflich qualifizierter Fachkräfte, Kosten für Gewerbeimmobilien (Grundstücke, Immobilien, Mieten) sowie Breitbandversorgung/ Internetanbindung. Daneben fällt auf, dass die Unternehmen in Meckenbeuren sehr unzufrieden sind mit der Verfügbarkeit von Gewerbeflächen. Als die Stärken des Wirtschaftsstandorts Meckenbeuren haben die Unternehmen folgende Standortfaktoren bewertet: Allgemeine Sicherheit, Versorgungsqualität bei der Stromversorgung, Einkaufsmöglichkeiten, Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie die medizinische Versorgung. Da in den Unterlagen das Bevölkerungswachstum und die Flächeninanspruchnahme betrachtet werden, möchten wir die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergänzen. Zwischen 2018 und 2022 hat die Zahl der Beschäftigten in Meckenbeuren</p>		
--	---	--	--

	<p>von 6.041 auf 6.661 und damit um 10,3 Prozent zugenommen. Im Bodenseekreis beträgt der Anstieg im selben Zeitraum 4,7 Prozent. Die Gewerbesteuereinnahmen in Meckenbeuren haben in 2022 eine neue Rekordhöhe von über 16 Mio. Euro (Netto-wert) erreicht. (Quellen für die Daten: Stat. Landesamt Baden-Württemberg und eigene Berechnungen)</p> <p>Ganz konkret zu den einzelnen Flächenausweisungen möchten wir zur geplanten Wohnbaufläche M 2 Rebleweiher Nord sagen, dass wir es begrüßen, dass dort mögliche Nutzungskonflikte zum benachbarten Obstgroßmarkt untersucht werden sollen. Die heranwachsende Wohnbebauung darf sich nicht nachteilig auf das Unternehmen auswirken. Die IHK fordert schon seit Jahren eine ausreichende Ausweisung von Gewerbeflächen, um für in der Regel ortsansässige Unternehmen zeitnah die notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Die wirtschaftlichen Kennzahlen von Meckenbeuren und die Ergebnisse der IHK-Standortumfrage zeigen die gute Entwicklung von Meckenbeuren und wie wichtig es für die Gemeinde ist, die Standortqualität für die Betriebe zukunftsgerichtet weiterzuentwickeln und so die Arbeits- und Ausbildungsplätze am Ort zu halten und auszubauen. Wir sehen aber die bisher äußerst restriktive Haltung in Politik und oberer Genehmigungsebene mit Sorge. Die Unternehmen sind insbesondere in der aktuellen Krisenzeit und vor der Herausforderung der Transformation darauf angewiesen, sich gut für die Zukunft aufstellen zu können, dazu gehören notwendige flächenmäßige Betriebserweiterungen und Fachkräfte, die möglichst vor Ort Wohnraum finden sollten. Dabei bekennt sich die Wirtschaft zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Gewerbeflächeninanspruchnahme. Wir unterstützen deshalb</p>		
--	--	--	--

	<p>ausdrücklich die in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Gewerbeflächen und deren möglichst effektive gewerbliche Nutzung.</p>		
	<p>Zum Thema Einzelhandel haben wir folgende Anmerkungen: Meckenbeuren soll in der Fortschreibung des Regionalplans als Unterzentrum ausgewiesen werden, wodurch u.a. die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel möglich wäre. Im Textteil wird vermerkt, dass mit der Ausweisung von weiteren Einzelhandelsflächen, "die verbrauchernahe Versorgung in der Region gesichert werden soll". Die "Verbrauchernahe Versorgung" ist immer im jeweiligen Ort sicherzustellen. Meckenbeuren hat heute und in Zukunft nicht die Aufgabe, die Versorgung der Bevölkerung in "der Region" zu sichern, sondern bestenfalls muss ggf. die Nahversorgung der Ortsteile der Gemeinde Meckenbeuren gesichert werden. Einen darüberhinausgehenden Versorgungsauftrag hat Meckenbeuren per se nicht. Bedingt durch die Lage zwischen den oberzentralen Orten Friedrichshafen und Ravensburg/Weingarten und durch den Umstand, dass durch Meckenbeuren eine der zentralen Bundesstraßen in unserer Region führt, warfen und werfen die Expansionsleiter von Handelsunternehmen ein Auge auf solch einen zentral gelegenen Ort und bevorzugen Standorte in unmittelbarer Nähe der durch Meckenbeuren laufenden Bundesstraße, um an diesen verkehrsorientierten Standorten vor allem die Kaufkraft der Berufspendler von und nach Ravensburg bzw. Friedrichshafen abzuschöpfen. Die Gemeinde Meckenbeuren verfügt bereits heute über eine überdurchschnittliche Ausstattung mit z.B. Gütern des kurzfristigen Bedarfsbereichs (Lebensmittelanangebot) und eine Ausweitung dieser Fläche zur Sicherung der Nahversorgung ist nicht geboten. Es gilt vielmehr, die</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Formulierung im Textteil, dass mit der Ausweisung von weiteren Einzelhandelsflächen „die verbrauchernahe Versorgung in der Region gesichert werden soll“ bezog sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für zentrenrelevanten Einzelhandel im Regionalplan und nicht auf die Funktion des Einzelhandels in Meckenbeuren. Die Formulierung wird angepasst, sodass diese eindeutig ist.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird kein weiteres Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen.</p>	

	<p>Ansiedlungswünsche so zu kanalisieren, dass ggf. punktuelle Ergänzungen des lokalen Einzelhandelsangebotes erfolgen. Aufgrund des im Flächennutzungsplan an vielen Stellen beklagten allgemeinen Flächenmangels in Meckenbeuren und des hohen Ansiedlungsdrucks, regen wir an, im Rahmen der Bauleitplanung Einzelhandelsflächen nur ganz gezielt auszuweisen bzw. die Ansiedlung von Einzelhandelsflächen gezielt zu steuern.</p>		
<p>19.03.2023 Bauernverband</p>	<p>Im Wesentlichen sind wir der Auffassung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungsmittel und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt, einmal verbaut ist die Fläche unwiederbringlich verloren.</p> <p>Gerade in unserer Region sind die Landwirtschaftlichen Flächen sehr wertvoll, da wir vom Klima sehr begünstigt sind, und Hopfen, Obst und Gemüse anbauen können, dies leistet einen wertvollen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln.</p> <p>Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen wie Wasserhaushalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder Kohlenstoffspeicherung. Landwirtschaftliche Flächen kühlen durch die Verdunstung der Pflanzen im Sommer die Luft, was insbesondere im engen Schussental wichtig ist.</p> <p>Der Landverbrauch und die Versiegelung der Flächen sollten sich also auf ein Minimum beschränken, und vorrangig sollten erst Flächen im Innenbereich verbraucht werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Meckenbeuren ist bemüht, die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten und dem Grundsatz der Innen vor der Außenentwicklung soweit wie möglich nachzukommen. Außerdem wurden die Wertstufen der aktuellen Flurbilanz 2022 in die Abwägung eingestellt und bei der Beurteilung der Entwicklungsflächen berücksichtigt.</p>	

<p>20.03.2023 Wasser und Bodenverband Ehrlosen</p>	<p>Aus unserer Sicht ist eine Erweiterung des Gewerbegebiets "Ehrlosen" über die Gemeindeentlastungsstraße hinaus in Richtung Kratzerach abzulehnen.</p> <p>1. Auf dem gesamten Planungsgebiet sind die Böden anmoorig bis moorig. Aus Klimaschutzgründen gelten aber moorige Böden im Allgemeinen als besonders schützenswert.</p> <p>2. Das Plangebiet wird auf seiner gesamten Länge vom Ehrlosenbach durchflossen, einem Gewässer 2. Ordnung und zudem durch den FFH Status besonders geschützt.</p> <p>Sollte die Planung dennoch realisiert werden und würde man Oberflächenwasser in den Bach leiten, muss dies über ein Rückhaltebecken geschehen. Der Bach ist nicht für schnell auftretendes Wasser von unversiegelten Flächen ausgelegt. Über eine Beteiligung der Gemeinde an den Bachunterhaltskosten müsste dann zu gegebener Zeit verhandelt werden.</p>	<p>An der Darstellung der gewerblichen Baufläche wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Der Regionalplan für die Region Bodensee-Oberschwaben legt in der Gemeinde Meckenbeuren ein Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe im Bereich Ehrlosen gebiets-scharf fest. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorge-sehene Nutzung beeinträchtigen können.</p> <p>Dieses Ziel der Raumordnung wurde von der Gemeinde im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung übernommen.</p> <p>In der Planzeichnung des Flächennutzungsplans ist der Bachlauf eingezeichnet sowie das FFH-Gebiet nach-träglich übernommen. Auf Ebene des Bebauungsplans sind die Themen der Entwässerung allgemein, der möglichen Einleitung von Oberflächenwasser in den Bach und der Regenwasser-rückhaltung zu prüfen und soweit notwendig zu sichern.</p>	
<p>20.03.2023 Stadt Friedrichshafen</p>	<p>Nach Prüfung des Vorentwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Meckenbeuren geht die Stadt Friedrichshafen davon aus, dass Belange der Stadt Friedrichshafen nicht berührt sind. Zum jetzigen Stand der Planung machen wir keine Einwände geltend.</p> <p>Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.</p>	
<p>20.03.2023 Geschäftsführende Schulleiterin Frau Rist</p>	<p>Hiermit kommen wir Ihrer Anfrage nach und senden Ihnen unsere Stellungnahme zu.</p> <p>In der Planung für die Schulen sollten die künftigen Schülerzahlen sowie der steigende Betreuungsbedarf berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Aktuell sind keine neuen Schulstandorte oder Schulerweiterungen, die für den Flächennutzungsplan relevant wären, geplant.</p>	

<p>20.03.2023 NABU</p>	<p>Hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Meckenbeuren (2. Fortschreibung) [1] vom 30.11.2022 ein, insbesondere gegen die im Außenbereich geplanten Bauflächen M2, M3 und M7.</p> <p>Grund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Flächenverbrauch muss drastisch reduziert werden, bis 2035 ist Null-Verbrauch in Baden Württemberg vorgesehen. • nördlich des Wohngebietes Rebleweiher ist eine Streuobstwiese > 1.500 m²; diese ist geschützt. • besonders auf den Flächen M2 + M3 und deren Umgebung sind Wiedehopfe in den letzten Jahren über längere Zeit gesichtet worden. Die Population des Wiedehopfes ist in Deutschland gefährdet, da es aufgrund fehlender Lebensräume nur noch wenige Brutpaare gibt. • Innenentwicklung vor Außenentwicklung <p>Das Baugesetzbuch (BauGB) definiert in § 1a (2) die ganz klare und deutliche Vorgabe:</p> <p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen,</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Flächen M7 und M3 werden nicht weiter als Wohnbauentwicklungsflächen dargestellt. An der Fläche M2 soll zur Realisierung des benötigten Wohnraums festgehalten werden.</p> <p>Die Streuobstbestände wurden mit einer Flächengröße von je ca. 1.300 m² - 1.400 m² bemessen. Damit fallen sie nicht unter geschützte Biotope nach §33a NatSchG.</p> <p>Die Streuobstwiese auf dem Flst. 609 befindet sich ausschließlich auf diesem Flurstück, welches eine Flächengröße von nur 1299 m² aufweist.</p> <p>Wiedehopfe konnten in zwei Relevanzbegehungen im Juni/ Juli 2023 nicht bestätigt werden.</p> <p>Die Gemeinde Meckenbeuren ist bemüht, die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten und dem Grundsatz der Innen vor der Außenentwicklung soweit wie möglich nachzukommen.</p>	
-----------------------------------	---	---	--

	<p>Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“</p> <p>Der Landesentwicklungsplan ergänzt: „Zur Deckung des Wohnraumbedarfs sind vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuschöpfen.“ „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen...“ Wichtig: Dieser Einspruch wird im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes abgegeben!</p> <p>Quellen: [1] https://www.meckenbeuren.de/de/wohnen-soziales/bauen-wohnen/flaechennutzungsplan/ [2] https://www.nabu-eriskirch-meckenbeuren.de/wir-%C3%BCber-uns/unser-vorstand/</p>		
<p>21.03.2023 Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Zwar bestehen bezüglich der einzelnen Bauflächen keine grundlegenden Bedenken, doch weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten können. Dies gilt für Wohnbauflächen, jedoch besonders für gewerbliche Bauflächen und Sondernutzungen. Letztere können z.B. aufgrund beachtlicher Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) eine große räumliche Wirkung entfalten. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege wird weiterhin am Verfahren beteiligt und auch im Zuge der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen beteiligt werden.</p>	

	<p>einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen für das Kulturdenkmal nicht zwingend auszuschließen. Aus genannten Gründen wird daher um weitere Beteiligung bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.</p>		
16.03.2023 Forst BW	Da von der Fortschreibung des Flächennutzungsplans gemäß der integrierten Flächensteckbriefe der Gemeinde Meckenbeuren kein Staatswald betroffen ist, bestehen seitens des Forstbezirks Altdorfer Wald keine Einwände. Demzufolge erfolgen auch keine Äußerungen hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung. Da kein Staatswald betroffen ist sind auch keine künftigen Planungen von ForstBW tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
23.02.2023 Flughafen Friedrichshafen GmbH	Die Flughafen Friedrichshafen GmbH hat telefonisch mitgeteilt, dass sie keine Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgeben wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
17.04.2023 Landratsamt Bodenseekreis	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.02.2023 und geben zu dem o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab: <input type="checkbox"/> Keine Äußerung <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C		
	A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

	<p>die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p>I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p> <p>Artenschutz Zu Recht weist der Umweltbericht auf den geringen Detaillierungsgrad der Planung auf Ebene des Flächennutzungsplanes hin. Sollte allerdings aus artenschutzrechtlichen Regelungen eine weitere Planung unmöglich sein, so würde es an der Erforderlichkeit der Planung fehlen. Ist also ein Widerspruch zu artenschutzrechtlichen Regelungen zu befürchten, so ist in diesen Fällen bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine konkrete Untersuchung erforderlich.</p> <p>Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass weitere Flächen geprüft wurden. Vor dem Hintergrund von Flächen, die mit einer hohen Beeinträchtigung von Schutzgütern verbunden (sehr konfliktreich, konfliktreich) sind, sollte dargelegt werden, dass es keine adäquaten Alternativen mit geringerer Beeinträchtigung gibt. Des Weiteren ist zu begründen, warum die Vorschläge der Fachplanung zur Reduzierung von Flächen nicht aufgegriffen wurde. Auf den Schutzstatus von Streuobstwiesen größer 1500 m² wird hingewiesen. Hier ist eine Umwandlungsgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, sollte mit der Planung die Umwandlung in eine andere Nutzung verbunden sein.</p>	<p>Eine Übersicht über alle im Rahmen des Verfahrens diskutierten Flächen wird ergänzt.</p>	
	<p>M2 Laut Umweltbericht liegen die Streuobstflächen unter 1.500m², weshalb kein Schutzstatus vorliegt. Wir weisen allerdings auf das Potential als Lebensraum hin, da Höhlenbäume</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die nördlich angrenzende Fläche ist nach Aussagen der Gemeinde keine Ausgleichsfläche.</p>	

	<p>und Spaltenquartiere vorhanden sind. Bei der Streuobstfläche nord-östlich angrenzend an die heutige Bebauung bitten wir zu prüfen, ob es sich um eine Ausgleichsfläche handelt.</p>		
	<p>M5 Entgegen dem Umweltbericht/Steckbrief ist von der Planung eine Streuobstwiese betroffen, die nach einer überschlägigen Messung über 1500m² sein dürfte. Die gesamte Fläche unterliegt daher einem Schutz. Dies gilt unabhängig davon, dass nur ein Teil im Plangebiet liegt. Die Fläche ist sehr extensiv bewirtschaftet. Zahlreiche Ameisenhögel sind zu erkennen. Wir bitten daher die Wertigkeit der Fläche, insbesondere als hochwertiges Nahrungshabitat, nochmals zu prüfen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Flächenabgrenzung M5 wird zum Entwurf überarbeitet und nach Südosten vergrößert. Die Bewertung der Fläche wird in diesem Zuge überarbeitet und die Größe des Streuobstbestandes und dessen Bedeutung überprüft.</p>	
	<p>M6 FFH- und Biotopschutz sind in den Unterlagen aufgeführt und können im Bebauungsplan bewältigt werden. Wir weisen jedoch heute bereits darauf hin, dass entsprechende Abstände zum Gewässer einzuhalten sind. Unter Berücksichtigung der damit verbundenen Flächenreduktion ist die Fläche östlich des Gewässers detailliert zu begründen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Auf die Einhaltung notwendiger Abstände wird im Umweltbericht im Steckbrief zur Fläche bereits hingewiesen. Die Abstände zum Gewässer werden entsprechend der Abgrenzung des Vorranggebietes für Gewerbe im Regionalplan auf 25 m erhöht. Im integrierten Flächensteckbrief wird ein Hinweis auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens ergänzt. Der Abstand der gewerblichen Baufläche zum Gewässer wurde zudem vergrößert. Die östliche Teilfläche des Gebiets M6 wird nicht weiterverfolgt.</p>	
	<p>M7 Es wird angesichts des geschützten Gewässers und der größeren Empfindlichkeiten eine Beschränkung auf die nördlich gelegene Fläche angeregt. Wir weisen bereits heute auf</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Fläche M7 zur Ausweitung von Wohnbauentwicklungsfäche wird nicht weiterverfolgt.</p>	

	die erheblichen Konflikte hin (Auwaldreste an der Schussen, gesetzlich geschütztes Biotop, Flächenverbrauch), die mit der Fortführung der Altmannstraße verbunden sind. Bei der Fläche westlich neben M7 handelt es sich um eine Ausgleichsfläche. Mittelbare Beeinträchtigungen sind auszuschließen.		
	B1 Nach unserer Einschätzung in einer ungeeigneten Jahreszeit ist eine Flachlandmähwiese nicht ausgeschlossen. Wir bitten im weiteren Verfahren um Überprüfung.	Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bei einer erneuten Begehung der Fläche im Juni 2023 konnten kaum Zeigerarten für Mähwiesen festgestellt werden. Ob sich auf dem Standort bei entsprechender Bewirtschaftung eine solche Wiese entwickeln wird, kann nicht ausgeschlossen werden und wäre auf Ebene des Bebauungsplans erneut zu prüfen.	
	R3 Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass keine hochwertigen Strukturen vorhanden sind. Allerdings gibt es im Norden eine Streuobstreihe und zwei alte Birnbäume. Daher ist auf jeden Fall Artenschutz zu beachten (Vögel, Fledermäuse).	Dies wird berücksichtigt und im Steckbrief entsprechend aufgenommen.	
	R4 Die als FFH-Gebiet geschützten Flächen sind verdolt. Dies steht im Widerspruch zum Schutzstatus. Wir weisen darauf hin, dass ggf. ausreichende Gewässerabstände im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Gewässer wurde verlegt, es ist nicht verdolt. Die Abgrenzung des FFH-Gebiets wurde nicht geändert. Jedoch ist aufgrund der Bachverlegung der Schutzgegenstand des FFH-Gebiets nicht betroffen.	
	Wir gehen davon aus, dass es sich bei den Infrastrukturplanungen nur um nachrichtliche Übernahmen handelt. Dennoch möchten wir folgende Anmerkungen äußern:	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Schmiedstraße	Dies wird berücksichtigt.	

	Die Trasse verläuft zu großen Teilen im direkten Umfeld des Brochenzeller Bachs mit einer bachbegleitenden Auenv egetation. Das vorhanden sein von Höhlenbäumen weist auf artenschutzrechtliche Konflikte hin. Mittelbare Auswirkungen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht sind wahrscheinlich. Des Weiteren weisen wir auf die Betroffenheit des Streuobstbestandes hin.	Der Hinweis auf den Streuobstbestand wird aufgenommen.	
	Fortführung Altmannstraße: siehe M7 Begradigung Sammletshofer Straße Ob die Begradigung begründbar ist, muss sich ggf. in einem Verfahren zeigen. Wir weisen daher nur darauf hin, dass es sich um eine Landstraße handelt, bei der solche Kurvenradien akzeptabel sein müssten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der Sammletshofer Str. handelt es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße. Dadurch, dass die landwirtschaftliche Fläche direkt an die Straßenfläche reicht, ist die Kurve nicht einsehbar und aufgrund der Straßenbreite in diesem Bereich im Begegnungsverkehr gefährlich.	
	Die Aktivierung von innerörtlichen Potentialen wird grundsätzlich begrüßt. Im Einzelfall ist zu klären, ob Artenschutzfragen (z. B. Fledermausvorkommen, gebäudebrütende Vogelarten) vorliegen, die einer Nutzungsänderung entgegenstehen.	Dies wird berücksichtigt. Der gesetzlich geltenden Verpflichtung zur Beachtung von Artenschutz in der Bauleitplanung wird Rechnung getragen.	
	II. Belange der Straßenbautechnik: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand von 20 m und von Kreisstraßen in einem Abstand von 15 m vom befestigten Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und baulichen Anlagen sowie für Werbeanlagen. Des Weiteren ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigte Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Innerhalb des Erschließungsbereiches bestehen keine	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen werden die genannten einzuhaltenden Abstände hinsichtlich der Bundes- und Landesstraßen berücksichtigt werden.	

	<p>Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich zu berücksichtigen.</p> <p>Rechtsgrundlage Zu I. §1a BauGB, § 9 BNatSchG §§ 30, 33, 34, 44 BNatSchG</p> <p>Zu II. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)</p>		
	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zu I. Ordnungsgemäße Abwägung, verschiedene Gestattungen</p> <p>Zu II. Ausnahmen und Befreiungen sind in Einzelfällen möglich, sofern die verkehrlichen und straßenbaulichen Belange dies zulassen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</p>		
	<p>K 7723, Ortsumfahrung Reute (Vorplanung) Im Flächennutzungsplan ist die geplante Trasse nicht enthalten und sollte aufgenommen werden (siehe Anlage 1).</p> 	<p>Dies wird berücksichtigt. Die geplante Trasse der Ortsumfahrung Reute wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans übernommen.</p>	

	<p>K 7719neu, Ortsumfahrung Liebenau (Vorplanung) Trassenführung in Abstimmung der Planung B 30, Friedrichshafen (B 31) bis Ravensburg / Eschach mit Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen.</p>	<p>Die Angabe des Sachstands zu der genannten Planung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Ortsumfahrung soll nach Kenntnis der Gemeinde eine Entlastung für die Ortsdurchfahrt B 467 bewirken, für den Fall, dass die B 30 neu in der Westvariante weitergeplant wird, was jedoch aktuell nicht der Fall ist. Aufgrund dieses aktuellen Planungsstands wird von einer Einzeichnung der K7719 neu in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans verzichtet.</p>	
	<p>Radschnellweg, Trassenfindung Je nach Trassenverlauf sind bei betroffenen Flächen erforderliche Korridore freizuhalten. Einzelheiten können erst in den nachgeordneten Bebauungsplanverfahren festgelegt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Maßstabs des FNP ist eine Trassendarstellung wenig sinnvoll.</p>	
	<p>Flughafen Friedrichshafen Im Zuge einer aktiven Klimapolitik ist eventuell angedacht, Randflächen des Flughafengeländes für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Aus diesem Grund bitten wir, die auf der Gemarkung Meckenbeuren befindlichen Flächen, welche derzeit als Verkehrsfläche „Flughafen“ dargestellt sind, dahingehend zu ändern, dass neben der Verkehrsfläche „Flughafen“ auch die erweiterte Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder ggf. Photovoltaik-Überdachungsanlagen ermöglicht werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Fläche, welche bisher als Fläche für den Luftverkehr/ „Verkehrsflughafen Friedrichshafen“ dargestellt ist, wird als Sonderbaufläche „Flughafen Friedrichshafen“ dargestellt werden. Auf Bebauungsplanebene kann im Nutzungskatalog festgelegt werden, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig sind.</p>	
	<p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>		
	<p>I. Belange des Planungsrechts: 1. „Reute, südlich Moosstraße“ und „Mittelesch“ werden als Aktivierungsflächen auf den Seiten 74 und 75 der Begründung genannt und sind</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Flächen der genannten Bebauungspläne sollten ursprünglich im Verfahren nach § 13b BauGB</p>	

	<p>bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Für diese Bereiche wurden Verfahren für vorhabenbezogene Bebauungspläne auf der Grundlage von § 13b BauGB begonnen. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann erst nach Abschluss der Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgen.</p>	<p>entwickelt werden, nach der Entscheidung des BVerwG zu § 13b BauGB sollen beide Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren durchgeführt werden. Die Fläche „Mittelsch“ ist weiterhin als Entwicklungsfläche dargestellt. Die Fläche "Reute, südlich Moosstraße" wird als Bestand dargestellt, da für diese Fläche der FNP von 1999 ein zweites Mal geändert werden soll und davon ausgegangen wird, dass diese Änderung vor Genehmigung der Fortschreibung des FNP beschlossen wird. Da eine separate FNP-Änderung durchgeführt wird, wird in der FNP-Fortschreibung auf Flächensteckbriefe etc. verzichtet.</p>	
	<p>2. Im Bereich Hegenberg besteht im rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Lücke zwischen der Sonderbaufläche und der Verkehrsfläche der B 467. Im Fortschreibungsentwurf ist diese Lücke ebenfalls als Sonderbaufläche dargestellt. Die angrenzende Grünflächendarstellung wurde reduziert. Es wird angeregt auf der Grundlage der „Konzeptstudie St. Lukas“ zu prüfen, ob die Darstellungen für Hegenberg den zukünftigen Nutzungsüberlegungen entsprechen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Südwestlich der Sonderbaufläche „Stiftung Liebenau“ ist im rechtskräftigen FNP zur B467 hin landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In diesem Bereich befinden sich jedoch Grünflächen, die der Sonderbaufläche zugehörig sind. Somit sind diese Flächen in der Fortschreibung des FNP entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Sonderbauflächen dargestellt.</p>	
	<p>3. Die Sonderbaufläche Liebenau wurde im Süden über die bisherige Grünfläche hinaus erweitert, im Norden führt über die bisherige Friedhofsfläche eine neue Sonderbaufläche. Dies wird bislang nicht thematisiert.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurden die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort betrachtet, die teilweise von der Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan abweichen. Somit wurde die Planzeichnung an verschiedenen Stellen angepasst.</p>	

		<p>Insbesondere wurden die privaten Verkehrs- und Stellplatzflächen, die zu der Stiftung gehören, mit in die Sonderbaufläche einbezogen.</p> <p>Für den südlichen Bereich der Stiftung befindet sich der Bebauungsplan „Liebenau“ aktuell im Aufstellungsverfahren. Zur Frühzeitigen Beteiligung wurde der betroffene Bereich als Bestand dargestellt, da davon ausgegangen wurde, dass der Bebauungsplan zeitnah zur Rechtskraft geführt werden kann. Jedoch verzögert sich das Verfahren, weshalb der südliche Bereich nun als Entwicklungsfläche dargestellt wird.</p> <p>Die geplante Nordzufahrt wird nicht weiterverfolgt und deshalb herausgenommen.</p>	
	<p>4. Im Hinblick auf das sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergebende Erfordernis, im Rahmen der noch anstehenden Auslegungsbekanntmachung anzugeben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In der Auslegungsbekanntmachung werden die erforderlichen Informationen angegeben werden.</p>	
	<p>I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p> <p>Der Landschaftsplan liegt den Unterlagen nicht bei und es sind auch keine Inhalte aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes zu entnehmen. Die bloße Übernahme von</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan wird im nächsten Verfahrensschritt beigelegt.</p>	

	Schutzgebieten ist hierfür nicht ausreichend.		
	II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:		
	<p>1. Oberflächengewässer HQ_{extrem}-Überflutungsfläche Das Plangebiet Meckenbeuren M7 liegt in einer HQ_{extrem}-Überflutungsfläche. In HQ_{extrem}-Bereichen außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete muss die Bauleitplanung Hochwasserrisiken im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigen. HQ_{extrem}-Bereiche sind im Zuge der Bebauungsplanung gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“ zu übernehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die geplante Wohnbauentwicklungsfläche M7 wurde aus der Planung herausgenommen.</p>	
	<p>Verkehrsflächen innerhalb von HQ₁₀₀-Überflutungsflächen Die geplanten Verkehrsflächen „Verlegung der Sammlerhofer Str. und fußläufige Verbindung mit Altmannstr. (geplanter Geh- und Radweg)“ und „B30 neu Senglingen“ befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schussen sowie des Moosbachs. Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur dürfen gemäß § 78 Absatz 7 WHG nur hochwasserangepasst errichtet werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Lage des Überschwemmungsgebiets wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und auf Ebene des Bebauungsplans sind die Regelungen des WHG zu beachten.</p>	
	<p>Kreuzungsbauwerke über Gewässer Laut den vorliegenden Planunterlagen kreuzen folgende geplante Straßenverkehrsflächen die jeweils genannten Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Verlegung der Sammlerhofer Str. und fußläufige Verbindung mit Altmannstr.“ kreuzt die Schussen, - „Erschließungsstraße „Rebleweiher“ - B30/Fahrradweg“ kreuzt den Rebleweiher Bach, - B30 neu kreuzt von Süden nach Norden den Kohlbach (südlich von Reute), den 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Straßenbauplanung berücksichtigt werden.</p>	

	<p>Wolfäcker Graben, das Gewässer NN-HA2, den Spiel-land Graben, den Meckenbeurer Bach sowie den Moosbach (nördlich von Senglingen).</p> <p>Anlagen über oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Absatz 1 so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Gemäß § 28 Absatz 1 WG bedarf die Errichtung von Kreuzungsbauwerken über Gewässern einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis kann im Rahmen der Straßenbau-Planung miterteilt werden.</p>		
	<p>Gewässerrandstreifen Die Plangebiete Meckenbeuren M4 und M6 berühren beidseitig den Gewässerrandstreifen des Brandwiesengrabens sowie des Hunderlenschgrabens. Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich gemäß § 29 WG zu beiden Seiten fünf Meter breit.</p> <p>Die Erschließungsstraße Schmiedstraße – Ettenkircher Str. (L329) tangiert den Gewässerrandstreifen des Brochenzeller Bachs. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 29 WG im Außenbereich zu beiden Seiten zehn Meter breit. Er ist in seiner Funktionalität gemäß § 38 Absatz 1 zu unterhalten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hunderlensch Graben und der Brochenzeller Bach sind bereits in der Planzeichnung des FNP als Wasserflächen dargestellt. Die Lage des Brandwiesengrabens wird in die Planzeichnung übernommen. Der Gewässerrandstreifen wird in den verbindlichen Bauleitplänen mit entsprechenden Abständen dargestellt werden, insbesondere da eine Vermessung der Böschungsoberkanten nicht für das gesamte Gemeindegebiet vorliegt. Der Abstand der Fläche M6 zum Gewässer wurde im Offenlageentwurf vergrößert so dass der Gewässerrandstreifen nicht betroffen ist.</p>	
	<p>Starkregenisikomanagement Bei der Ausweisung neuer Plangebiete ist in der Bauleitplanung auf die Auswirkung von Starkregen und den Umgang damit einzugehen. Ein Hilfsmittel dazu kann das</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Starkregenisikomanagementplanung wurde im Gemeinderat beauftragt und mit der Erarbeitung</p>	

	kommunale Starkregenrisikomanagement sein.	eines ersten Entwurfes wurde begonnen. Die Starkregenrisikoanalysen werden auf Bebauungsplanebene beachtet werden.	
	<p>2. Bodenschutz: Aus der Sicht des Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes landwirtschaftliche Sonderkulturen (z. B. Hopfen oder Intensivobst) angebaut werden. Auf diesen Flächen besteht die Besorgnis von nutzungsbedingten Schadstoffanreicherungen mit Schwermetallen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Pflanzenschutzmitteln (Organochlorpestiziden). Im Rahmen künftiger Vorhaben (Bebauungsplanverfahren, Straßenbauvorhaben, etc.) sind Bodenuntersuchungen dringend erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und ist in den nachfolgenden Planungsverfahren zu berücksichtigen. Es werden entsprechende Hinweise in die betroffenen Steckbriefe aufgenommen.</p>	
	<p>M6 Die 15,26 ha große geplante gewerbliche Baufläche befindet sich südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Ehrlosen“. Gemäß Moorkarte von Baden-Württemberg liegt die geplante gewerbliche Baufläche fast mit seiner gesamten Fläche im kartierten „Anmoor in den Ehrlosen bei Tettngang“. In diesem Bereich ist mit sehr schwierigen Baugrundverhältnissen (wechselnde Torflagen, hoch anstehendes Grundwasser) zu rechnen, die aufwändige Gründungsarbeiten erfordern. Anfallender organischer Erdaushub ist problematisch hinsichtlich der Verwertung bzw. Entsorgung. Aufgrund der vorherrschenden und langjährigen Sonderkulturnutzung, insbesondere mit Hopfen, ist mit hohen Schadstoffbelastungen der Böden zu rechnen, was ebenfalls Probleme bei Verwertung und Entsorgung von Erdaushub zur Folge hat.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Auf die schwierigen Bodenverhältnisse und die Notwendigkeit weitergehender Bodenuntersuchungen wird im Flächensteckbrief hingewiesen.</p>	
	<p>M7 Die 1,76 Hektar große Fläche liegt südlich von Brochenzell und dort unmittelbar südlich des Meckenbeurer Baches. Östlich grenzt die dortige</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche wird zur Offenlage nicht weiter als</p>	

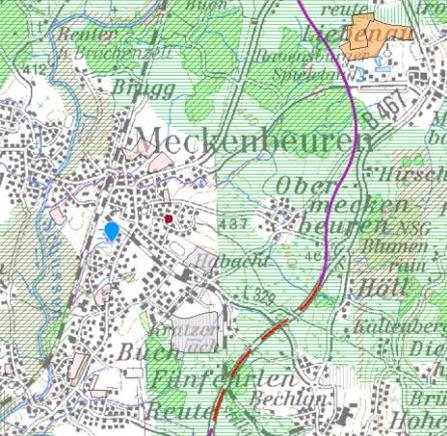
	<p>Kleingartenanlage an, westlich davon verläuft das Gewässer I. Ordnung Schussen. Die Zufahrt zum geplanten Baugebiet verläuft über eine sehr schmale Straße. Das Baugebiet liegt losgelöst von der weiteren Bebauung im südwestlichen Gemeindegebiet in nahezu ebener Lage. Die Böden sind hinsichtlich ihrer Funktionen als gut zu bewerten und aufgrund der ebenen Lage sehr gut landwirtschaftlich nutzbar.</p>	<p>Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt werden.</p>	
	<p>I. Belange des Immissionsschutzes:</p> <p>In den integrierten Flächensteckbriefen werden mögliche Nutzungskonflikte, zumeist Verkehrs- und teils Gewerbelärm, aufgeführt. Ausführlicher werden für die im Planverfahren befindlichen Bauflächen im Umweltbericht in den Abschnitten „Auswirkungen umgebender Nutzung auf die Planung“ und „Auswirkungen der Planung auf umgebende Nutzungen“ Immissionsschutzkonflikte aufgezeichnet. Wie in dem Planentwurf dargestellt, ergibt sich daraus im Regelfall ein weiterer Untersuchungsbedarf, zumeist ein Immissionsschutzgutachten. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde ist es ausreichend, wenn diese Gutachten erst im Rahmen der Aufstellung nachfolgender Bebauungspläne erstellt und vorgelegt werden. Denn erst dann ist die Nutzung der Planflächen näher bestimmt und es liegen ausreichend Eingangsdaten für ein ausreichend detailliertes Immissionsschutzgutachten vor.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Detaillierte Immissionsgutachten sind erst auf Bebauungsplanebene vorgesehen.</p>	
	<p>II. Belange der Landwirtschaft:</p> <p>Mit den vorliegenden Planungen werden gemäß den beiliegenden Steckbriefen zum großen Teil Flächen, die in der ersten Flächennutzungsplanfortschreibung bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden, in andere bzw. angepasste Baunutzungen umgewidmet. Auch sind vielmals Teile davon als „Baulücken“ oder</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird auf ein Minimum begrenzt. Dem Grundsatz des Schutzes des Außenbereichs durch Entwicklung des Innenbereichs wird</p>	

	<p>Ortsrandabrundungen zu werten, die geschlossen bzw. ausgefüllt werden sollen. In diesen Bereichen kann der Aspekt eines flächenschonenden Umgangs mit landbauwürdigem Boden als gegeben betrachtet werden. Mit der zweiten Fortschreibung werden jedoch weitere Flächen der örtlichen Landwirtschaft entzogen. Diese Flächen sind überwiegend der Vorrangflur II aber auch der Vorrangflur I zugeordnet und gelten als landbauwürdige Flächen, welche sich für den regionalen Anbau von landwirtschaftlichen Produkten gut bis sehr gut eignen. Bisher werden diese Flächen zum größten Teil als Acker und Intensivobstanlagen genutzt. Dieser zusätzlich enorme Flächenentzug schränkt die Erzeugung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten im Bodenseeraum ein.</p>	<p>soweit wie möglich Rechnung getragen. Die Bodengüte und Wertigkeit der Böden wurden in die Abwägung eingestellt. Zudem wurde die aktuelle Flurbilanz 2022 berücksichtigt.</p>	
	<p>III. Belange der Straßenbautechnik: Für die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, die im Immissionsbereich der unter B beabsichtigten Baumaßnahmen liegen, beteiligt sich die Straßenbauverwaltung nicht an Kosten notwendig werdender aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen, da die Flächenausweisung in Kenntnis der Planungen erfolgt. Auf die einzelnen aufgenommenen Flächen wird nachfolgend nur insoweit eingegangen, als die überörtlichen Straßen durch die Fortschreibung / Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur im Verfahren der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>M5 Das Pangebiet befindet sich an der Landesstraße 329 innerhalb des Erschließungsbereiches. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die äußere verkehrliche Erschließung kann über einen neuen Anschluss an die L 329 erfolgen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die L 329 verläuft nordöstlich der Fläche (in einem Abstand von ca. 100 m), die Hauptstraße nordwestlich. Die Erschließung des Gebiets ist über die</p>	

	Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	Hauptstraße geplant. Details werden auf Ebene des Bebauungsplans abgestimmt.	
	B1 Das Plangebiet befindet sich überwiegend an der Bundesstraße 30 außerhalb des Erschließungsbereiches im Verknüpfungsbereich. Die straßenrechtliche Beurteilung fällt in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums. (Anmerkung: Eine rückwärtige Erschließung über die Max-Eyth-Straße wäre anzustreben.)	Dies wird bereits berücksichtigt. Laut der der Gemeinde vorliegenden Feldkarte liegt der südliche Teil des Plangebiets auf einer Länge von ca. 30 m im Erschließungsbereich der B 30. Wie im Flächensteckbrief dargelegt, wird eine rückwärtige Erschließung über die Straße Theodor-Heuss-Platz angestrebt.	
	R1 Das Plangebiet liegt innerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße 7723. Die äußere verkehrliche Erschließung ist über den bestehenden Anschluss zur Kreisstraße vorzusehen.	Dies wird berücksichtigt. Die äußere verkehrliche Erschließung wird über den bestehenden Anschluss zur Kreisstraße erfolgen.	
	R2 Das Plangebiet liegt innerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße 7723. Die äußere verkehrliche Erschließung ist über den bestehenden Anschluss zur Kreisstraße vorzusehen.	Dies wird berücksichtigt. Die äußere verkehrliche Erschließung wird über den bestehenden Anschluss zur Kreisstraße erfolgen.	
	R4 Das Plangebiet befindet sich an der Kreisstraße 7723 außerhalb des Erschließungsbereiches im Verknüpfungsbereich. Die äußere verkehrliche Erschließung ist über den bestehenden Anschluss zur Kreisstraße vorzusehen.	Dies wird berücksichtigt. Die verkehrliche Erschließung wird über den bestehenden Anschluss zur Kreisstraße vorgesehen.	
	R5 Das Plangebiet liegt innerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße 7723. Die äußere verkehrliche Erschließung ist über den bestehenden Anschluss zur Kreisstraße vorzusehen. Im nördlichen Bereich tangiert die Planung der Ortsumfahrung Reute, ein Planungskorridor von 20 m ist zu berücksichtigen.	Dies wird berücksichtigt. Die verkehrliche Erschließung wird über den bestehenden Anschluss zur Kreisstraße vorgesehen. Die geplante Ortsumfahrung Reute wird in die Planzeichnung des FNP übernommen.	
	G1	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

	<p>Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße 7791 außerhalb des Erschließungsbereiches. Laut Steckbrief soll die geplante äußere und innere Erschließung über die bestehende Erschließung des Flughafens erfolgen. Da es sich hierbei um private Erschließungen handelt, ist die Nutzung zwischen Flughafen und Gemeinde zu regeln. Sollte eine Regelung nachweislich nicht zustande kommen, kann die äußere verkehrliche Erschließung über einen neuen Anschluss an die K 7791 in Aussicht gestellt werden. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>		
	<p>OB2 Für eine erforderliche äußere Erschließung des Plangebietes wird entweder ein Anschluss an die Kreisstraße 7719 oder die Bundesstraße 467 nötig. Details können erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen. Aussagen bezüglich eines freizuhaltenen Korridors im Rahmen der Planung B 30 fallen vorrangig in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>IV. Belange der Forstwirtschaft: 1. Waldinanspruchnahme Die im Vorentwurf zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten Entwicklungsflächen liegen allesamt außerhalb von Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Unter der Kategorie Infrastrukturprojekte des Vorentwurfs ist die Ostvariante der „B 30 neu“ nachrichtlich enthalten. Die skizzierte Trassenvariante verläuft teilweise in bestehenden Waldflächen. Im Falle einer Konkretisierung des Vorhabens wären im Rahmen des zu durchlaufenden Planungsverfahrens forstrechtliche Belange zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>2. Waldabstand Die geplante Flächen M6, B1, OB 1 und OB 2 grenzen an Wald an oder liegen in direkter Nähe zu bewaldeten Flächen. Im Zuge der weitergehenden Bebauungsplanung wäre</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird der einzuhaltende</p>	

	<p>damit der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Mindestabstand von baulichen Anlagen bzw. Gebäuden zu Wald einschlägig.</p> <p>Das Forstamt weist vorsorglich darauf hin, dass der Mindestabstand im Grundsatz 30 m beträgt und im Bebauungsplan entsprechend zu berücksichtigen bzw. festzusetzen ist.</p>	<p>Waldabstand berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweise auf die Waldabstände werden in die betroffenen Flächensteckbriefe aufgenommen.</p>	
	<p>V. Belange des Brandschutzes:</p> <p>Auf Grund des Umfangs der beigefügten Dokumente kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle zum momentanen Zeitpunkt nur eine allgemeine Stellungnahme mit gewissen Unschärfen abgegeben werden. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt wie gewohnt im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Löschwasserversorgung ist auf Basis § 2 LBOAVO in Verbindung mit § 3 FwG Baden-Württemberg nach Arbeitsblatt DVGW W405 zu gewährleisten - Die Zufahrten, Zugänge sowie evtl. Bewegungs-, Aufstell-, und Stellflächen sind nach § 2 LBOAVO und VwV Feuerwehrflächen sicherzustellen. - Die Waldabstände sind gemäß LBO einzuhalten. <p>Je nach Nutzung kommen ggfs. ergänzend zur LBO/LBOAVO weitere Sonderbauvorschriften, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Anwendung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>17.04.2023 Regierungspräsidium Tübingen</p>	<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeinde Meckenbeuren</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. Fortschreibung des FNP der Gemeinde Meckenbeuren</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p style="text-align: right;">Fristenablauf für die Stellungnahme am 20.03.2023.</p>		

	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Für die raumordnerische Beurteilung ist zum einen der aktuell noch gültige Regionalplan aus dem Jahr 1996, sowie der im Jahr 2021 beschlossene, aber vom zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen noch nicht genehmigte Regionalplanteilwurf, zu berücksichtigen. Wie aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich, steht die Planung nicht in Konflikt mit raumplanerischen Vorgaben der vorgenannten Regionalplanung. (Bild 1)</p>  <p>Der Bedarf in Bezug auf Wohnraum- und Gewerbeentwicklung wurde grundsätzlich schlüssig nachgewiesen. Für die Konkretisierung bitten wir die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wird in die Abwägung eingestellt.</p>	
	<p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Mit der vorgelegten Planung werden ca. 4 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur Stufe II) der produktiven Landwirtschaft überplant und damit dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen. Flächen der Vorrangflur Stufe II sind grundsätzlich aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der produktiven Landwirtschaft vorzubehalten. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben, bzw. nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen. Die geplante Fläche wird überwiegend als Sonderkulturfläche genutzt, ist somit als Standort für</p>	<p><i>Stellungnahme wurde zurückgezogen und am 08.11.2023 neu eingereicht.</i></p>	

	<p>den ökonomischen Landbau von besonderer Bedeutung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung.</p> <p>Da zur teilweisen Kompensation knapp 3 ha geplante Gewerbefläche künftig im Flächennutzungsplan wieder als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden, und diese als agrarstrukturell vergleichbar einzustufen ist (Vorrangflur II, teilweise Intensivobstfläche), können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hier zurückgestellt werden.</p>		
<p>08.11.2023 Korrigierte Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen</p>	<p>I. Belange der Landwirtschaft Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans Meckenbeuren sieht insgesamt die Umwidmung von mehr als 60 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu Bauflächen vor, wobei ein nicht unerheblicher Teil dieser geplanten Flächen bereits im bisherigen Flächennutzungsplan nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt sind. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nur bei 2 geplanten Flächen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen. Insbesondere bei der geplanten Umwidmung der Fläche „OB 2 PV-Anlage Ottmarsreute“ bestehen erhebliche Bedenken, da unserer Auffassung nach mit dieser Planung das Ziel des Landesentwicklungsplans, besonders geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente landwirtschaftliche Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage zu schonen, nicht berücksichtigt wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Zu den Flächen im Einzelnen: <u>M1 Schulstraße (Wohnbaufläche, 0,81 ha)</u></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis in den Flächensteckbrief übernommen, der auf die</p>	

	<p>Intensivobstfläche, die im Rahmen der überarbeiteten Flurbilanz voraussichtlich in der höchsten Wertstufe kategorisiert sein wird (Vorrangflur). Die Fläche ist bereits als Wohnbaufläche dargestellt, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen zurückgestellt werden können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Fläche die Effizienz der Bewirtschaftung der verbleibenden Intensivobstflächen stark verringert (deutlich verkürzte Reihen), so dass die Betroffenheit landwirtschaftlichen Belange über den Flächenentzug hinausgeht, zumal entsprechende Abstände zu den Intensivkulturen (Spritzabstände) die Ausnutzung der geplanten Wohnbaufläche ggfs. einschränken könnte.</p>	<p>einzuhaltenden Abstände hinsichtlich der Spritzmittelabdrift hinweist.</p>	
	<p><u>M2 Rebleweiher Nord (Wohnbaufläche, 3,69 ha)</u> Teilweise Intensivobstfläche, die im Rahmen der überarbeiteten Flurbilanz voraussichtlich in der höchsten Wertstufe kategorisiert sein wird (Vorrangflur). Die Fläche ist im bestehenden FNP bereits nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen zurückgestellt werden können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Fläche gegenüber der bestehenden Gewerbenutzung dazu führt, dass die Flächen zwischen Gewerbegebiet und Wohngebiet aufgrund des Flächenzuschnitts nicht mehr effizient landwirtschaftlich genutzt werden können, so dass auch hier die Betroffenheit landwirtschaftlichen Belange über den Flächenentzug des geplanten Gebiets hinausgeht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p><u>M3 Rebleweiher Süd (Wohnbaufläche, 2,92 ha)</u></p>	<p>Die Fläche wird zur Offenlage nicht mehr als</p>	

	<p>Überwiegend Intensivobstfläche, die als Vorrangflur II in der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz eingestuft ist. Die Fläche ist im bestehenden FNP bereits nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen zurückgestellt werden können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Fläche die Effizienz der Bewirtschaftung der angrenzenden Intensivobstflächen verringert (verkürzte Reihen), so dass die Betroffenheit landwirtschaftlichen Belange über den Flächenentzug hinausgeht, zumal entsprechende Abstände zu den Intensivkulturen (Spritzabstände) die Ausnutzung der geplanten Wohnbaufläche ggfs. einschränken könnte.</p>	<p>Wohnbauentwicklungsfläche, sondern als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden.</p>	
	<p><u>M4 Tettnanger Straße (Gewerbebaufläche, 5 ha)</u> Überwiegend Intensivobstfläche, die als Vorrangflur II in der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz eingestuft ist. Die Fläche ist im bestehenden FNP bereits überwiegend nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen zurückgestellt werden können, sofern die westlich angrenzende geplante Grünfläche (Sportfläche) zurückgenommen wird.</p>	<p>Das Gebiet M4 Tettnanger Straße ist in der Flurbilanzkarte 2022 als Vorbehaltsflur I eingestuft. Aufgrund des konkreten Erweiterungsbedarfs eines ortsansässigen Gewerbebetriebs hat sich die Gemeinde nach Abwägung aller Belange dazu entschieden, an dem beschriebenen Standort gewerbliche Fläche im FNP darzustellen. Die angrenzende Grünfläche soll weiterhin als Grünfläche im FNP dargestellt werden. Durch die Vornutzung als Sportplatz ist diese Fläche nur bedingt als landwirtschaftliche Fläche geeignet.</p>	
	<p><u>M5 Forchenschachen (Wohnbaufläche, 0,76)</u> Überwiegend Grünlandfläche die als Vorrangflur II in der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz eingestuft ist. Die Fläche ist im bestehenden FNP bereits überwiegend</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

	nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen zurückgestellt werden können.		
	<p><u>M6 Gewerbegebiet Meckenbeuren (Gewerbefläche, 15,26 ha)</u> Weit überwiegend Dauerkulturfläche, die im Rahmen der überarbeiteten Flurbilanz aufgrund der Nutzung voraussichtlich in der höchsten Wertstufe kategorisiert sein wird (Vorrangflur). Die Fläche ist im FNP bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen in diesem Umfang bestehen.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange zunächst zu prüfen, ob ein Bedarf in diesem Umfang vorhanden ist, und der Flächenverlust nicht im Einzelfall eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe auslöst. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sind möglichst flächensparende Nutzungsformen zu realisieren. So sollte z.B. auf die Errichtung von ebenerdigen Stellplatzflächen weitestgehend verzichtet werden. Eine abschnittweise Entwicklung unter gleichzeitiger Beibehaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung auf den verbleibenden Flächen kann die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange verringern.</p> <p>Für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Details zur Entwicklung des Gebiets sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Ausführungsplanung zu regeln.</p> <p>Die östliche Teilfläche wird im Offenlageentwurf nicht weiterverfolgt.</p>	
	<p><u>M7 Altmannstraße (Wohnbaufläche, 1,76 ha)</u> Grünlandfläche, die gemäß Wirtschaftsfunktionskarte der Digitalen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche wird zur Offenlage nicht weiter als</p>	

	<p>Flurbilanz als Vorrangflur II kategorisiert ist, und überwiegend im Flächennutzungsplan nicht mehr als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen zurückgestellt werden können.</p>	<p>Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt werden.</p>	
	<p><u>B 1 Quartier Buch, (Wohnbaufläche, 2,05 ha)</u> Grünlandfläche, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur II kategorisiert ist, und überwiegend im Flächennutzungsplan nicht mehr als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme landbauwürdiger Flächen zurückgestellt werden können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p><u>R 1 Reute Nord (Wohnbaufläche 1,05 ha)</u> Grünland- bzw. Ackerfläche, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur II kategorisiert ist, und überwiegend im Flächennutzungsplan nicht mehr als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme hochwertiger Flächen zurückgestellt werden können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p><u>R 2 Kiga Moosstraße (Gemeinbedarfsfläche, 0,29 ha)</u> Grünlandfläche, die aufgrund der Lage und Größe von agrarstrukturell geringer Bedeutung ist, und bereits im gültigen Flächennutzungsplan nicht als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p><u>R 3 Hauptstraße-Blumenweg (Wohn- und Mischbaufläche 3,83 ha)</u></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

	Ackerfläche, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur II kategorisiert ist, und im Flächennutzungsplan nicht mehr als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen zurückgestellt werden können.		
	<u>R 4 nördliche Moosstraße (Gewerbliche Baufläche, 0,48 ha)</u> Ackerfläche, die nicht von agrarstrukturell besonderer Bedeutung ist, und bereits im gültigen Flächennutzungsplan nicht als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier keine Bedenken bestehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<u>R 5 Sonnenstraße (Wohnbaufläche, 0,60 ha)</u> Ackerfläche, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur II kategorisiert ist. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs sowie der Lage können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hier zurückgestellt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<u>K 1 Oberesch (gemischte Baufläche 0,72 ha)</u> Grünlandfläche, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur II kategorisiert ist, und bereits im Flächennutzungsplan nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs sowie der Lage können hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<u>L 1 Kiga Eichenweg (Gemeinbedarfsfläche 0,28 ha)</u>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

	<p>Ackerfläche, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur II kategorisiert ist, und bereits im Flächennutzungsplan nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs sowie der Lage bestehen hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen.</p>		
	<p><u>G1 Flughafen I (Gewerbliche Baufläche, 1,70 ha)</u> Intensivobstfläche, die im Rahmen der überarbeiteten Flurbilanz voraussichtlich in der höchsten Wertstufe kategorisiert sein wird (Vorrangflur). Die Fläche ist bereits nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen zurückgestellt werden können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p><u>OB 1 Spielpark Nord (Sonderbaufläche Spielpark, 12,30 ha)</u> Ackerfläche, die im Rahmen der überarbeiteten Flurbilanz voraussichtlich in der höchsten Wertstufe kategorisiert sein wird (Vorrangflur). Die Fläche ist bereits als Sonderbaufläche dargestellt, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen zurückgestellt werden können, sofern ein entsprechender Bedarf für die Erweiterung des Spielparks besteht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarf zur Erweiterung des bestehenden Spielparks am Standort ist gegeben.</p>	
	<p><u>OB 2 PV-Anlage Ottmarsreute (Sonderbaufläche PV-Anlage, 6,24 ha)</u> Intensivobstfläche, die im Rahmen der überarbeiteten Flurbilanz voraussichtlich in der höchsten Wertstufe kategorisiert sein wird (Vorrangflur). Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Spielpark dargestellt, und soll nun als</p>	<p>Die Fläche soll nach Abwägung aller Belange weiterhin als Fläche für PV-Anlagen ausgewiesen werden. In § 2 EEG Gesetz wird ausgesagt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen</p>	

	<p>Sonderbaufläche für Photovoltaik-Anlage ausgewiesen werden. Hier bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zugunsten von PV-Freiflächenanlagen, da es sich um besonders hochwertige Flächen handelt, die durch ihre Eignung als Standort für Dauerkulturen (Intensivobst mit Schutzeinrichtung) eine besondere Wertschöpfung ermöglichen, und damit von besonderer agrarstruktureller Bedeutung sind. Anders als für die ehemals geplante Sondernutzung „Spielpark“, die als Erweiterungsfläche an einen bereits vorhandenen Standort anschließen muss, kann eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich auf allen Flächen errichtet werden. Somit ist zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange auf die Umwidmung der hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen zu verzichten, und hierfür nach Standorten zu suchen, die von geringer agrarstruktureller Bedeutung sind (wie z.B. Flächen der Grenzflur, oder auch Grünlandflächen der Vorrangflur). Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht widerspricht die Planung dem Ziel des Landesentwicklungsplanes, geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage zu schonen (Plansatz Z 5.3.2, LEP), da gerade Flächen, die als Standorte für Intensivkulturen geeignet sind, regelmäßig zu einer ökonomisch effizienten Produktion beitragen.</p> <p>Die erheblichen Bedenken können hier allenfalls zurückgestellt werden, wenn ausschließlich eine Konzeption als Agri-PV-Anlage (Kombination von Freiflächen-Photovoltaik und landwirtschaftlicher Nutzung) zugelassen wird. Gerade Intensivobst-Kulturen</p>	<p>Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Auf der vorliegenden Fläche sollen zur Förderung der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden. Dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien wird damit Vorrang gewährt. Ob am Standort Agri-PV-Anlagen entwickelt werden, soll in dem nachfolgendem Bebauungsplanverfahren geklärt werden. Verwiesen wird auf das Eckpunktepapier zum neuen Landesentwicklungsplan, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität bis 2040 notwendig ist. 1,8% der Regionsfläche sollen für Vorranggebiete für Windenergie und 0,2% für Freiflächenphotovoltaik vorgesehen werden. Die Gemeinde Meckenbeuren möchte hierzu einen Beitrag leisten. Laut einer bereits durchgeführten Potentialstudie zu Freiflächen-PV-Anlagen liegen geeignete Flächen (> 2ha) nur im einem Umfang von 1,3 % der Gemeindefläche außerhalb von regionalen Grünzügen und außerhalb von Vorrangfluren. Da davon auszugehen ist, dass die</p>	
--	--	---	--

	sind für Agri-PV-Anlagen besonders geeignet.	Grundstücksverfügbarkeit für die Nutzung von für Freiflächen, bei weitem nicht bei allen diesen Flächen gegeben ist und für Windkraft keine geeigneten Flächen auf dem Gemeindegebiet vorhanden sind, kann das Flächenziel des Landes (2 % für erneuerbare Energien) unter diesen Umständen nicht erreicht werden. Deshalb soll an dem geplanten Standort, für den die Flächenverfügbarkeit gegeben ist, festgehalten werden.	
17.04.2023 Regierungspräsidium Tübingen	III. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur 2. Gesamtfortschreibung des FNP der Gemeinde Meckenbeuren. Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen rechtlichen Regelungen dargelegt, welche bei allen Gebieten an Bundes- und Landesstraßen zu beachten sind, bevor eine fachliche Stellungnahme zu den einzelnen Flächen erfolgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Anbaubeschränkungen entlang der Bundes- und Landesstraßen werden in den weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.	
	Straßenanschluss	Dies wird zur Kenntnis genommen und in den	

	<p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.</p> <p>Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2</p>	<p>nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden.</p>	
	<p>Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

	<p>zustande kommt, gelten die Anbau- beschränkungen gemäß § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Be- bauungsplan, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekom- men ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197). In Anlehnung an die in § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW enthaltenen Möglich- keiten, in bestimmten Fällen Ausnah- men bezüglich neuer Zufahrten zuzu- lassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar er- scheint, der Abschluss einer entspre- chenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Regierungspräsi- dium möglich.</p>		
	<p>Zum Entwurf: Zu den einzelnen FNP-Änderungen: Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit einge- gangen als die klassifizierte Bundes- oder Landesstraßen durch die Neu- ausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Fest- setzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis ge- nommen.</p>	
	<p>M1 Schulstraße Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landes- straßen, sodass deren straßenrechtli- chen Belange nicht berührt sind und seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine Stellungnahme er- folgt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis ge- nommen.</p>	
	<p>M2 Rebleweiher Nord Das Plangebiet befindet sich außer- halb der zur verkehrlichen Erschlie- ßung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der straßenrechtli- chen Ortsdurchfahrt der B 30. Die verkehrliche Erschließung ist über das bestehende Gemeindestraßen- netz vorzunehmen. Einem Neu- anschluss an die Bundesstraße kann nicht zugestimmt werden. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Details werden im Bebau- ungsplanverfahren abge- stimmt werden. Eine zu- sätzliche Erschließungs- straße mit Anschluss an die B 30 ist im Auslegungsent- wurf nicht mehr vorgese- hen. Der im Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung dargestellte Anschluss an die B 30 lag innerhalb des Verknüpfungsbereichs der</p>	

		B 30, der nach § 5 Bundesfernstraßengesetz auch der mehrfachen Verknüpfung mit dem Ortsstraßennetz dient.	
	<p><u>M3 Rebleweiher Süd</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb der zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der B 30. Die verkehrliche Erschließung ist über das bestehende Gemeindestraßennetz vorzunehmen. Einem Neuanschluss an die Bundesstraße kann nicht zugestimmt werden. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein Neuanschluss an die Bundesstraße wird nicht vorgesehen. Der im Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung dargestellte Anschluss an die B 30 lag innerhalb des Verknüpfungsbereichs der B 30, der nach § 5 Bundesfernstraßengesetz auch der mehrfachen Verknüpfung mit dem Ortsstraßennetz dient.</p>	
	<p><u>M4 Tettninger Straße</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb der zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der L 329 und ist bereits über eine Linksabbiegespur verkehrssicher an die Landesstraße angebunden. Ein Neuanschluss kann kein Einverständnis des Regierungspräsidiums erhalten. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Erschließung ist über den bestehenden Parkplatz der Firma Winterhalter möglich. Ein Neuanschluss zur Landesstraße wird nicht vorgesehen.</p>	
	<p><u>M5 Forchenschachen</u> Das Plangebiet befindet sich innerhalb der zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der L 329. Die straßenrechtliche Beurteilung fällt in die Zuständigkeit des Straßenbauamts Bodenseekreis.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p><u>M6 Gewerbegebiet Meckenbeuren</u> Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtlichen Belange nicht berührt sind und seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine Stellungnahme erfolgt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p><u>M 7 Altmannstraße</u> Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

	Landesstraßen, sodass deren straßenrechtlichen Belange nicht berührt sind und seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine Stellungnahme erfolgt.	Die Fläche wird zur Offenlage nicht weiter als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt werden.	
	<p><u>B1 Quartier Buch</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich überwiegend außerhalb der zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der B 30. Die verkehrliche Erschließung ist über das bestehende Gemeindestraßennetz vorzunehmen. Einem Neuanschluss an die Bundesstraße kann nicht zugestimmt werden. Details werden im Bebauungsverfahren abgestimmt. Der neben der Bundesstraße verlaufende Geh-/Radweg ist der Teil des RadNETZ Baden-Württembergs. Für diesen Weg wird laut Maßnahmenkatalog des RadNETZ der Ausbau auf die Regelbreite von 2,50 m empfohlen. Der für den Ausbau benötigte Flächenbedarf sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan nicht Parzellenscharf ist, wird auf die Darstellung der exakten Breite des geplanten Radwegs verzichtet. Angemerkt wird auch, dass der bestehende Radweg sich teilweise in einem Bereich befindet, der im Flächennutzungsplan als Straßenverkehrsfläche dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan steht dem Ausbau des Radwegs nicht entgegen.</p> <p>Laut den der Gemeinde vorliegenden Netzkarten liegt die Fläche zum Teil noch innerhalb des Erschließungsbereichs der B30 zumindest bis zum nördlichen Abschluss des Gebäudes „Hauptstraße 109“.</p>	
	<p><u>R1 Reute Nord</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtlichen Belange nicht berührt sind und seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine Stellungnahme erfolgt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p><u>R2 KiGa Moosstraße</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtlichen Belange nicht berührt sind und seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine Stellungnahme erfolgt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p><u>R3 Hauptstraße-Blumenweg</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb der zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke</p>	Laut der Gemeinde vorliegenden Netzkarte liegt die Fläche zum Teil innerhalb des Erschließungsbereichs	

	bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der B 30. Die verkehrliche Erschließung ist über das bestehende Gemeindestraßennetz vorzunehmen. Einem Neuanschluss an die Bundesstraße kann nicht zugestimmt werden. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	der B30, zumindest bis zum südlichen Abschluss des Gebäudes „Hauptstraße 159“. Die Verlängerung der Max-Eyth-Straße mit neuem Anschluss an die B30 ist im in Kraft getretenen Bebauungsplan „Maisch“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.	
	<u>R4 Nördliche Moosstraße</u> Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtlichen Belange nicht berührt sind und seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine Stellungnahme erfolgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<u>R5 Sonnenstraße</u> Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtlichen Belange nicht berührt sind und seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine Stellungnahme erfolgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<u>K1 Oberesch</u> Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtlichen Belange nicht berührt sind und seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine Stellungnahme erfolgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<u>L1 KiGa Eichenweg</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb der zur verkehrlichen Erschließung bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der B 30. Die verkehrliche Erschließung ist über das bestehende Gemeindestraßennetz bzw, den bereits verkehrssicher ausgebauten Knotenpunkt vorzunehmen. Einem Neuanschluss an die Bundesstraße kann nicht zugestimmt werden. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	Dies wird berücksichtigt. Die Erschließung ist über die Lindenstraße und damit über den bereits verkehrssicher ausgebauten Knotenpunkt geplant.	
	Das Regierungspräsidium Tübingen plant den Aus- und Neubau der B30 zwischen Friedrichshafen und Ravensburg/Eschach zum Teil auf	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

	<p>Gemeindegebiet von Meckenbeuren. Die B 30 neu, Vorzugsvariante Ost ist in der 2. Fortschreibung des FNP der Gemeinde Meckenbeuren enthalten. Die B30, Ortsdurchfahrt Meckenbeuren wird durch den Aus- und Neubau der B30 mittelfristig entlastet. Referat 44, Straßenplanung ist beauftragt, die Aufteilung des Verkehrs auf B 30 alt und B 30 neu im Bereich zwischen Friedrichshafen und Sibratshaus zu prüfen. Die Fläche L1 Kiga Eichenweg grenzt direkt an die B 30 alt an und ist damit von einer ggf. weiterhin stärker belasteten B 30 alt betroffen.</p>		
	<p><u>G1 Flughafen I</u> Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtlichen Belange nicht berührt sind und seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine Stellungnahme erfolgt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p><u>OB1 Spielpark Nord</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb der zur verkehrlichen Erschließung bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der B 467 sowie der B 30 neu. Aufgrund dessen, dass es sich bei dem Plangebiet um eine interne Erweiterungsfläche des Spielelandes handelt ist eine äußere Erschließung nicht erforderlich. Details werden im Bebauungsverfahren abgestimmt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p><u>OB2 PV-Anlage Ottmarsreute</u> Das Plangebiet befindet sich abseits der B 467 sowie der B 30 neu. Die verkehrliche Erschließung ist über das bestehende Gemeindestraßennetz vorzunehmen. Details werden im Bebauungsverfahren abgestimmt.</p>	Dies wird berücksichtigt. Die Erschließung wird über das bestehende Straßennetz vorgenommen werden.	
	<p><u>IV. Naturschutz</u> Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung nicht berührt. Es wird daher auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

	<p>V. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>(3) Gemäß der Klima- Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

	<p>vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>		
	<p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Potentialanalyse zu Freiflächen-PV-Anlagen wurde erstellt und die Gemeinde strebt die Ausweisung weiterer PV-Freiflächen an. Dies soll jedoch in einem separaten Verfahren geschehen.</p>	
	<p>Das Vorhaben trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird im Rahmen der Offenlage erneut angehört werden. Am Ende des Verfahrens wird die</p>	

		Stabsstelle im Rahmen der Ergebnismitteilung über das Ergebnis des Verfahrens informiert.	
	<p>VI. Einzelhandel Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Meckenbeuren die 2. Fortschreibung ihres Flächennutzungsplans.</p> <p>In den Änderungsbereichen des im Betreff genannten Flächennutzungsplans sollen fortführend Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie Flächen für Gemeinbedarf und eine Sonderbaufläche Spielpark dargestellt werden.</p> <p>Aus Sicht des Einzelhandels äußert die höhere Raumordnungsbehörde keine Bedenken bzgl. der geplanten Änderungen, da sich aus diesen Darstellungen hinsichtlich der Festsetzungen zum Einzelhandel rechtmäßige Bebauungspläne entwickeln lassen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>VII. Hochwasser</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die FNP – Änderungen M2, M7 und R4 sich teilweise im HQextrem Bereich befinden, beziehungsweise knapp außerhalb des aktuell abgegrenzten Bereichs des HQ 100 liegen (Ausweisungs- und Bauverbot).</p> <p>Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die HQ100 und HQextrem Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>In den nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren sind entsprechende Hinweise auf die geltenden Vorschriften in den Überschwemmungsgebieten mit aufzunehmen.</p>	

	<p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „ Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „ Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.“</p> <p>Da sich aktuell die Hochwassergefahrenkarten an der Schussen in Fortschreibung befinden, kann es zu lokalen Änderungen der aktuell abgegrenzten Überflutungsbereiche kommen. Mit einem Abschluss der Gebietsweisen Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten ist nicht vor 2024 zu rechnen.</p>		
<p>17.04.2023 Regionalverband</p>	<p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die gewährte Fristverlängerung.</p>		
	<p>1. Vorgaben der Raumordnung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die 2. Fortschreibung des FNP Meckenbeuren sind derzeit noch die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG). Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde zwischenzeitlich genehmigt und wird berücksichtigt.</p>	

	<p>(Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Regionalplanentwurf 2021 liegt derzeit zur Genehmigung beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg.</p> <p>Nach Genehmigung wird dieser den verbindlichen Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen) ersetzen.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass der Regionalplanentwurf 2021 im Laufe des weiteren FNP-Verfahrens Rechtskraft erlangt. Die FNP-Fortschreibung ist dann dementsprechend an die dann verbindlichen Ziele der Raumordnung anzupassen. Die in dem Kapitel 4.2.2 (mit den Unterpunkten 4.2.2.1 bis 4.2.2.6) der Begründung aufgeführten Aussagen zu den einzelnen Kapiteln des Regionalplanentwurfs 2021 sind weitgehend zutreffend und werden daher hier nicht wiederholt.</p>		
	<p>2. Fortschreibung des FNP der Gemeinde Meckenbeuren Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes</p> <p>2. Bedarfsermittlung Der in Kapitel 16.2 der Begründung errechnete Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 15,9 ha ist in sich schlüssig und die Berechnungsmethode lehnt sich an die des Regionalverbandes an. Hierzu bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Von diesem errechneten Wohnbauflächenbedarf werden die noch vorhandenen Flächenreserven (Innenentwicklungspotentiale) abgezogen (Kapitel 17 der Begründung). Hierzu weisen wir auf Plansatz 2.4.1 Z (4) des Regionalplanentwurfs 2021, wonach unbebaute Flächen der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine Gegenüberstellung der aus dem FNP übernommenen und herausgenommenen Flächen wird angefertigt und zur Offenlage in den Unterlagen ergänzt. Die als Wohnbauentwicklungsflächen ausgewiesenen Flächen werden reduziert.</p>	

	<p>regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen sind.</p> <p>Örtlich bedingte Besonderheiten können zu einem höheren oder geringeren Bedarf führen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist für uns, inwieweit die noch vorhandenen, unbebauten Flächen aus dem rechtskräftigen FNP berücksichtigt wurden. Eine Aufstellung der aus dem rechtskräftigen FNP übernommenen Flächen sowie der Flächen-Herausnahmen wäre wünschenswert.</p> <p>Die Differenz aus dem prognostizierten Bedarf (15,9 ha) und dem in Kapitel 17 errechneten Innenentwicklungspotential (4,13 ha) beträgt 11,77 ha. Trotzdem werden fast 50% mehr an Entwicklungsflächen (17,05 ha) ausgewiesen. Begründet wird dies mit den örtlichen Besonderheiten (siehe Kapitel 16.2.4 der Begründung). Grundsätzlich können örtliche bedingte Besonderheiten zu einem höheren Bedarf führen (siehe Plansatz 2.4.1 Z (4) oben).</p> <p>Die Begründung hierfür muss aber schlüssig sein. Mehrere in Kapitel 16.2.4 aufgeführte Punkte („Besonderheiten der Raumschaft“, „Arbeits- und Wirtschaftsstandort“) sind bereits in der Ausweisung von Meckenbeuren als Siedlungsschwerpunkt im Regionalplanentwurf 2021 berücksichtigt (siehe Plansatz 2.4.2 Z (1)) und richtigerweise auch bereits in der Bedarfsberechnung berücksichtigt.</p> <p>Daher sehen wir die Überschreitung des rechnerisch ermittelten Bedarfs um 5,28 ha als deutlich zu hoch an und bitten um eine Reduktion der Flächenausweisung.</p>		
--	---	--	--

	<p>Wir begrüßen es, dass für die Berechnung des Gewerbeflächenbedarfes eine Umfrage bei den örtlichen Betrieben stattfand. Als Ergebnis ist auf Seite 71 der Begründung zu lesen:</p> <p>„Aus der Umfrage ergibt sich ein Bedarf bis 2037 von rund 14 ha. Nur wenige der Betriebe können den Flächenbedarf auf ihrem bisherigen Grundstück abbilden. Somit ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf von rund 13 ha auf der Gemarkung Meckenbeuren bzw. Kehlen.“</p> <p>Etwas später heißt es dann jedoch: „Zum anderen, weil sich innerhalb des Zeithorizontes von 15 Jahren weitere Flächenbedarfe ergeben werden und der Bedarf schon heute bei 13 ha liegt.“ Dies ist u.E. nicht schlüssig, vor allem wenn als Ergebnis insgesamt dann ein prognostizierter Bedarf von 26 ha genannt wird (siehe Seite 72 der Begründung).</p> <p>Hier weisen wir auf den Regionalplanteilwurf 2021 hin, wonach gemäß Plansatz 2.4.1 Z (8) der Bedarf an ergänzenden kommunalen, lokal ausgerichteten Gewerbeflächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nachvollziehbar zu begründen und darzustellen ist.</p> <p>Zudem möchten wir auf folgende zwei Plansätze hinweisen: Nach Plansatz 2.4.1 Z (9) sind unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen. Da in Meckenbeuren ein Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe als Vorranggebiet festgelegt wurde (Ehrlosen-Erweiterung, 15 ha) ist auch Plansatz 2.6.0 Z (5) zu beachten, wonach die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie</p>	<p>Die im wirksamen FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind, bis auf die Fläche südlich des Flughafens (G1), östlich der Nelkenstraße (R4), nördlich der Tettlinger Str. (M4) und die Fläche „Oberesch“ bereits entwickelt. Die Flächen G1, R4 und M4 sind weiterhin als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Fläche „Oberesch“ wird künftig nicht mehr als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Neu hinzu kommt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Meckenbeuren“ und die Erweiterung der Fläche M4, die der Erweiterung einer konkreten ortsansässigen Firma dient.</p> <p>Eine Übersicht über die aus dem FNP übernommenen gewerblichen Flächen und deren Herausnahme wird angefertigt.</p>	
--	---	--	--

	<p>bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen sind.</p> <p>Auch beim Gewerbe ist es für uns nicht nachvollziehbar, inwieweit noch vorhandene, unbebaute Flächen aus dem rechtskräftigen FNP berücksichtigt wurden. Eine Aufstellung der aus dem rechtskräftigen FNP übernommenen Flächen sowie der Flächenherausnahmen wäre wünschenswert.</p> <p>Grundsätzlich kann in Ausnahmefällen, wie z.B. die Erweiterung eines bestehenden Betriebs am aktuellen Standort, eine Nutzung von zusätzlichen Flächen im Außenbereich für die Gewerbeentwicklung auf kommunaler Ebene rechtfertigen. Hierfür ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen und die Möglichkeit eines Flächentauschs (Zurücknahme von bauplanungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen an anderer Stelle im Verwaltungsraum) zu prüfen.</p>		
	<p>3. Hinweis zu Einzelstandorten</p>		
	<p>M7 Altmannstraße Der nordöstliche Bereich der Fläche liegt in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 Regionalplanentwurf 2021 (Randbereich des Meckenbeurer Bachs). In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß PS 3.2.1 Z (2) alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Wir bitten dies bei</p>	<p>Die Entwicklungsfläche M7 wird nicht weiterverfolgt.</p>	

	der entsprechenden Konkretisierung auf B-Plan Ebene zu berücksichtigen.		
	<p>R4 nördliche Moostraße</p> <p>Auch hier liegt der nordöstliche Bereich der Fläche in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 Regionalplanentwurf 2021 (Randbereich des Bachlaufes). In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß PS 3.2.1 Z (2) alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Wir bitten dies bei der entsprechenden Konkretisierung auf B-Plan Ebene zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Vorranggebiet hängt mit dem ehemals dort verlaufenden Gewässerlauf und FFH-Gebiet zusammen. Nach erfolgter Verlegung des Gewässers ist kein Grund für ein Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege mehr ersichtlich.</p> <p>Da der Bachverlauf verlegt wurde, ist kein Schutzgegenstand in dem Bereich R4 betroffen.</p>	
	<p>OB 2 PV-Anlage Ottmarsreute</p> <p>Hier verweisen wir auf die Aussagen des Regierungspräsidiums (Fr. Habermann) und des Regionalverbandes (Fr. Schneider) im Protokoll des Scopingtermins zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2243/8 vom 21.02.2022. Dort wird u.a. darauf hingewiesen, dass die PV-Anlage im Grünzug bzw. in der dort ebenfalls vorhandenen Grünzäsur nicht zulässig ist. Die PV-Anlage müsste sich demnach auf die Teilflächen des Grundstücks beschränken, die außerhalb des regionalen Grünzugs und der Grünzäsur liegen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken bringt der Regionalverband zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meckenbeuren nicht vor.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche, welche innerhalb der Grünzäsur liegt, wird aus der Darstellung als Sonderbaufläche herausgenommen.</p>	